

VEREIN ZUR FÖRDERUNG



SINFONISCHES BLASORCHESTER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

SATZUNG

Verein zur Förderung des Sinfonischen
Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum e.V.

Stand: 10.09.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Länge halber kann der Vereinsname wie folgt abgekürzt genannt werden: „Verein zur Förderung des SBR e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Querenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der sinfonischen Blasmusik im Allgemeinen sowie die Vertiefung und Verbreitung der Blasmusikliteratur. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein das Sinfonische Blasorchester der Ruhr-Universität Bochum (SBR). Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Unterstützung von Projekten im Bereich der Orchester- und Konzertarbeit des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum,
- b) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, Studenteninitiativen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Heimat- und Kulturpflege,
- c) Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten und Projekte des Vereins,
- d) ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt politische und religiöse Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können volljährige natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen, die Ziele oder die Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (postalisch oder per E-Mail) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag. Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen ist zulässig. Darüber hinaus können dem Verein auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft Zuwendungen (Spenden) gemacht werden. Der Vorstand kann im Einzelfall eine befristete, völlige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Zahlungsmodalitäten werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
4. Der Vorstand und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene, nachgewiesene Auslagen Ersatzansprüche.
5. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (einfacher Brief oder elektronisch, z.B. per E-Mail) einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange mindestens so viele Nicht-Vorstandsmitglieder anwesend sind, wie Vorstandsmitglieder. Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Änderung der Rahmengeschäftsordnung und Beitragsordnung müssen schriftlich im ersten Monat des Geschäftsjahres beim Vorstand begründet eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes (inklusive Finanzplanungen für das kommende Geschäftsjahr) und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebahren, sofern die Planung den Zeitrahmen eines Geschäftsjahres überschreitet,
 - d) das Festsetzen der Mitgliedsbeiträge in Form des Erlasses der Beitragsordnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
 - f) die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - i) den Erlass der Rahmengeschäftsordnung,
 - j) die Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste (z.B. aktive Mitwirkende des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum) zulassen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von ihm ernannten Vertreter zu führen, der nicht Versammlungsleiter ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Vereinsmitgliedern.
2. An den Vorstandssitzungen können beratend teilnehmen:
 - a) Dirigent des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum (falls nicht bereits Vorstandsmitglied nach Abs. 1)
 - b) eingeladene Vertreter der aktiven Musiker des Sinfonischen Blasorchesters der Ruhr-Universität Bochum.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 %, aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
8. Der Vorstand hat für das Vorhandensein einer Haftpflicht- inklusive Vermögenshaftpflichtversicherung zu sorgen.
9. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und es darf kein familiäres oder verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Vorstandsmitglied bestehen. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Wiederwahl ist nach einjährigem Pausieren möglich.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Dabei gilt § 9 Abs. 2. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen.
4. Vor der Wahl ist von der Mitgliederversammlung in offener Wahl ein Wahlleiter zu bestimmen. Er schlägt die Art der Wahlen der Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.
5. Wahlen werden grundsätzlich als offene Wahlen durchgeführt. Beantragt jedoch ein Mitglied die geheime Wahl, so wird diese durchgeführt.
6. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.

§ 10 Ehrungen

Der Verein kann verdienten Mitgliedern Ehrungen zukommen lassen. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Über eine Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, sofern mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder bei der Versammlung anwesend sind.

§ 12 Rahmengesäftsordnung und Beitragsordnung

1. Die Rahmengesäftsordnung sowie die Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Über Erlass und Änderungen von Rahmengesäftsordnung und Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Rahmengesäftsordnung und Beitragsordnung werden den Mitgliedern bekanntgegeben und auf Wunsch vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Musische Zentrum der Ruhr-Universität Bochum (Bereich Musik), das es zweckgebunden entsprechend § 2 dieser Satzung zur Förderung studentischer musikalischer Aktivitäten zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 10.09.2019 in Bochum-Querenburg beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.